

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



Geschäftsbericht 2013

I.	Bericht des Präsidenten	2
II.	Ausblick auf im Geschäftsjahr 2014 anstehende Entscheidungen	5
III.	Geschäftslage der Verwaltungsgerichte	14
IV.	Joachim Buchheister neuer Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg	17

I. Bericht des Präsidenten

Das Geschäftsjahr 2013 war für das Oberverwaltungsgericht ein durchaus nicht leichtes Jahr. Dazu beigetragen hat der Umstand, dass das Gericht nunmehr im zweiten Jahr die Vakanz der Präsidentenstelle verkraften musste, die seit dem Ausscheiden des zum Ende des Jahres 2011 in den Ruhestand getretenen Präsidenten Jürgen Kipp unbesetzt war und erst zum 1. Dezember 2013 nachbesetzt werden konnte. Besonderer Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang der weit überobligatorische Einsatz der Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts, Frau Fitzner-Steinmann, die das Haus mit Übersicht und Engagement durch die „präsidentenlose“ Zeit gesteuert hat.

Die Daten zur Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts für das Jahr 2013 zeigen erfreuliche und weniger erfreuliche Facetten. Zu letzteren gehört ein Anwachsen der unerledigten Sachen um rund 300 Verfahren gegenüber dem Vorjahr bei im Wesentlichen gleich gebliebenen Eingangszahlen. Die Ursache hierfür liegt hauptsächlich in einem Rückgang der Erledigungen von 3.787 Verfahren im Jahr 2012 auf 3.413 Verfahren im Jahr 2013. Diese Entwicklung ist freilich nicht besorgniserregend, sondern bewegt sich bislang noch im Rahmen üblicher Schwankungen und erklärt sich unter anderem damit, dass das Oberverwaltungsgericht mit zunehmend schwieriger und komplexer werdenden Verfahren, vor allem erstinstanzlichen Verfahren, zu Infrastrukturvorhaben befasst wird, etwa im Bereich des Umweltrechts und des Luftverkehrsrechts, die ein erhebliches Maß an Richterarbeitskraft binden. Die Eingänge an erstinstanzlichen Verfahren haben sich innerhalb von zwei Jahren nahezu verdoppelt (2011: 55 Eingänge, 2013: 108 Eingänge). Zu den erfreulichen Facetten zählt hingegen die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten, die bei den erstinstanzlichen Verfahren und den Eilverfahren gegenüber dem Vorjahr signifikant gesenkt werden konnte.

Nicht unerwähnt bleiben darf bei einem Rückblick auf das abgelaufene Jahr die neu begründete Gerichtspartnerschaft mit dem Verwaltungsgerichtshof von Paris, dessen Präsident, Herr Staatsrat Frydman, im Sommer mit einer Richterdelegation das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu einem Meinungsaustausch über gemeinsam interessierende Fragen des Verwaltungsrechts und des Prozessrechts besucht hat. Im Juni dieses Jahres wird der Gegenbesuch des Oberverwaltungsgerichts in Paris erfolgen. Die Gerichtspartnerschaft mit dem französischen Gericht erweitert auf vorzügliche Weise den grenzüberschreitenden Dialog, den das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schon seit Jahren mit dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht in Posen pflegt.

Abschließend gilt der Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts, die auch und gerade im abgelaufenen Jahr 2013 unter schwierigen Rahmenbedingungen hervorragende Arbeit geleistet haben.

PräsOVG Joachim Buchheister

Bestand, Eingänge und Erledigungen*

	Bestand am 31.12.2012	Eingänge	Erledigungen	Bestand am 31.12.2013
gesamt	2.344	3.707	3.413	2.638
Hauptsacheverfahren	1.825	1.574	1.462	1.937
davon Asylverfahren	35	91	91	35
Eilverfahren	519	2.133	1.951	701

Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten*

	streitige Erledigung	unstreitige Erledigung
erstinstanzliche Verfahren	15,9	12,3
Berufungen	17,3	16,5
Anträge auf Zulassung der Berufung	13,3	8,3
vorläufiger Rechtsschutz	2,9	2,6

* vorläufige Zahlenangaben vorbehaltlich der für das Oberverwaltungsgericht noch nicht vorliegenden Angaben der Amtlichen Justizstatistik

Offen bis Stichtag 30.06.2013 (Stand 31.12.2013)

	Anzahl	Anteil in Prozent
Eingang bis 2008	4	0,26
Eingang 2009	24	1,56
Eingang 2010	50	3,26
Eingang 2011	234	15,24
Eingang 2012	640	41,69
Eingang 2013	583	37,98
gesamt	1.535	100

Zulassungsquote

	entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung	stattgebende Zulassungsentscheidungen	Anteil in Prozent
01.07. – 31.12.2005	763	43	5,6
2006	1.147	108	9,4
2007	1.175	108	9,2
2008	1.143	192	16,8
2009	882	70	7,9
2010	932	126	13,5
2011	1.332	173	13,0
2012	1.124	111	9,9
2013	1.092	106	9,7

Erfolgsquote Berufungen

	entschiedene Berufungen	stattgebende Entscheidungen	Anteil in Prozent
01.07. – 01.12.2005	96	9	9,4
2006	212	32	15,1
2007	213	36	16,9
2008	269	65	24,2
2009	301	49	16,3
2010	264	44	16,7
2011	324	63	19,4
2012	496	48	9,7
2013	293	55	18,8

II. Ausblick auf im Geschäftsjahr 2014 anstehende Entscheidungen

Sondernutzungsgebühren für Werbeplakate in Berlin

Die Klägerin betreibt und vermietet bundesweit Werbeträger, darunter auch Werbetafeln. Sie wendet sich gegen die Höhe der Gebühren, die das Land Berlin für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes durch private Werbetafeln von der Klägerin erhoben hat. Sie macht geltend, dass das wirtschaftliche Interesse bei der Festsetzung der Gebühr nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, denn der von ihr mit der Vermietung der Werbetafeln erzielte Gewinn sei geringer als die erhobene Sondernutzungsgebühr. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und die Gebührenbescheide aufgehoben. Es hat die der Gebührensatzung zugrunde liegende Tarifstelle der Sondernutzungsgebührenverordnung für unwirksam gehalten, weil das Ausgleichsverhältnis zwischen der Höhe der Sondernutzungsgebühr und des mit der Straßennutzung verfolgten wirtschaftlichen Interesses gröblich gestört sei. Das Land Berlin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

- OVG 1 B 57.11 -

Rettungsdienstgebühren im Land Berlin

In der Sache OVG 1 B 3.12 fordert die Klägerin, eine gesetzliche Krankenkasse, von der Berliner Feuerwehr die Rückzahlung von Gebühren, die für Rettungseinsätze durch die sog. Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe etc.) anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2006 entstanden sind. Die Berliner Feuerwehr hatte die Hilfsorganisationen für die Zeit der Fußballweltmeisterschaft zur Bereitstellung von Rettungswagen und Notarzteinsatzwagen verpflichtet. Die Klägerin fordert die für deren Einsatz von der Berliner Feuerwehr erhobenen Gebühren nunmehr zurück, weil die Rettungsdienstleistungen nicht von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr, sondern von den Hilfsorganisationen erbracht worden seien. Sie stützt ihren Anspruch auf eine mit dem Land Berlin im Jahr 1992 geschlossene Verwaltungsvereinbarung. Das Verwaltungsgericht Berlin hat der Klage stattgegeben und das Land Berlin zur Rückzahlung der Gebühren verpflichtet. Das Land Berlin hat gegen dieses Urteil die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt.

In der Sache OVG 1 B 4.12 hat das Verwaltungsgericht der Klage der Krankenkassen gegen die Erhebung von Benutzungsgebühren für Rettungseinsätze der Feuerwehr mit Notarztwagen der Bundeswehr stattgegeben und die Berufung zugelassen. Die Notarztwagen der Bundeswehr sind aufgrund einer Vereinbarung

mit dem Land Berlin in den Rettungsdienst des Landes eingebunden; für den Einsatz dieser Rettungswagen wird dieselbe Gebühr erhoben wie für die Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts handelt es sich bei den Fahrzeugen der Bundeswehr nicht um eine Einrichtung der Berliner Feuerwehr, sondern die Rettungsfahrzeuge der Bundeswehr sollen eher denen der Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz etc.) gleichstehen. Diese nehmen ebenfalls den Rettungsdienst mit wahr, für deren Einsatz fallen aber geringere Gebühren an. Das beklagte Land beruft sich demgegenüber auf seine pauschale Gebührenkalkulation, die die Notarztwagen der Bundeswehr ebenso wie die eigenen Fahrzeuge behandelt.

- OVG 1 B 3.12 und OVG 1 B 4.12 –

Kosten für Feuerwehreinsätze in brandenburgischen Gemeinden

Die Kläger wenden sich jeweils gegen die Heranziehung zu Kosten für Einsätze der Feuerwehr. Die Klagen hatten in beiden Fällen erstinstanzlich Erfolg. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die Kostenbescheide, die von zwei brandenburgischen Gemeinden erlassen worden waren, jeweils für rechtswidrig gehalten und aufgehoben. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts waren die den Kostenbescheiden zugrunde liegenden gemeindlichen Satzungen nicht wirksam, weil die darin veranschlagten Pauschalbeträge nicht auf einer fehlerfreien Kostenkalkulation beruhten. Beide Gemeinden haben die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung gegen die zu ihrem Nachteil ergangenen Urteile eingelegt.

- OVG 1 B 6.12 und OVG 1 B 7.12 –

Führung eines Fahrtenbuches

Die Klägerin wendet sich gegen die Anordnung der Führung eines Fahrtenbuches. Nachdem mit einem auf sie zugelassenen Kraftfahrzeug ein Rotlichtverstoß begangen worden war, der Fahrer aber nicht ermittelt werden konnte, wurde ihr als Halterin des Fahrzeugs auferlegt, für die Dauer eines Jahres ein Fahrtenbuch zu führen, um bei zukünftigen Verkehrsverstößen die Feststellung des Fahrers zu ermöglichen. In dem wegen des Rotlichtverstoßes eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren übersandte die Behörde der Klägerin zwei Anhörungsschreiben, auf die diese nicht reagierte. Die Klägerin macht geltend, keines der beiden Anhörungsschreiben erhalten zu haben, so dass sie bei der Aufklärung des Rotlichtverstoßes nicht habe mitwirken können. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. In der vom Senat zugelassenen Berufung wird zu klären sein,

welche Bedeutung dem von der Klägerin behaupteten unterbliebenen Zugang der Anhörungsschreiben für die Anordnung der Fahrtenbuchauflage zukommt.

- OVG 1 B 1.13 -

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) - Anfechtung von Jahresbeitragsbescheiden und Sonderzahlungsbescheiden

In zwei Verfahren (OVG 1 B 18.12 und OVG 1 B 24.12) hat sich der 1. Senat mit Jahresbeitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) gegen die klagenden Wertpapierhandelsunternehmen für das Jahr 2009 auf der Grundlage des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zu befassen. Die Klägerinnen wenden sich gegen ihre Heranziehung vor allem mit grundsätzlichen Bedenken am Entschädigungssystem; überdies halten sie die Entschädigungseinrichtung - die EdW - wirtschaftlich nicht für tragfähig. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Heranziehung zum Jahresbeitrag jeweils für rechtmäßig gehalten und wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zum Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf den 6. März 2014.

Zwei weitere Verfahren (OVG 1 B 19.12 und OVG 1 B 20.12) betreffen Sonderzahlungsbescheide der EdW aus dem Jahre 2010 gegen die klagenden Wertpapierhandelsunternehmen, gegen die ebenfalls grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Die Sonderzahlungen sollen die Rückzahlung eines millionenschweren Bundeskredites ermöglichen, der aufgrund der sog. „Phoenix-Insolvenz“ und des daraus resultierenden Entschädigungsfalls nötig geworden war. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klagen abgewiesen und die Berufungen zugelassen.

Die mündliche Verhandlung findet am 8. Mai 2014 statt.

- OVG 1 B 18.12, OVG 1 B 24.12, OVG 1 B 19.12 und OVG 1 B 20.12 -

Straßenrechtliche Umstufung bzw. Klassifizierung

In drei Verfahren geht es um eine straßenrechtliche Umstufung und die Klassifizierung von Straßen nach dem Brandenburger Straßenrecht, insbesondere um die Abgrenzung von Gemeindestraßen zu den Kreisstraßen. Diese Fragen sind für die brandenburgischen Gemeinden deswegen von großem Interesse, weil die Einstufung auch darüber entscheidet, wer für die Straßenunterhaltung finanziell aufzukommen hat.

Im Verfahren OVG 1 B 53.10 begehrt die Gemeinde Bernau die Verpflichtung des Landkreises Barnim zur Aufstufung des sog. Börnicker Landwegs zwischen der Landesstraße L 312 und der Kreisstraße K 6002, einer Gemeindeverbindungsstraße, zur Kreisstraße. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Senat hat die dagegen eingelegte Berufung des Landkreises zugelassen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf den 13. März 2014 anberaumt.

In den Verfahren OVG 1 B 52.11 und OVG 1 B 53.11 ficht die Gemeinde Vierlinden die Abstufung zweier Teilabschnitte der früheren Bundesstraße B 1 und der Landesstraße L 37 jeweils zu Gemeindestraßen an. Anlass war die Errichtung einer Umgehungsstraße für die Nachbargemeinde Seelow. In diesen Verfahren ist zunächst eine Erörterung vor dem Berichterstatter geplant, die für Juni 2014 in Aussicht genommen ist.

- OVG 1 B 53.10, OVG 1 B 52.11 und OVG 1 B 53.11 -

Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr im Landkreis Dahme-Spreewald

In diesem Normenkontrollverfahren greift der Kläger die Verordnung über den Taxenverkehr im Landkreis Dahme-Spreewald vom 19. April 2012 an. Er hält insbesondere die abgesenkten Tarife für die erste Warteminute und für die Mitnahme von Gepäckstücken für rechtswidrig. Anlass der zum Juni 2012 geänderten Tarife war die (geplante) Eröffnung des Flughafens BER und die damit verbundene Angleichung mit den Berliner Tarifen. Die mündliche Verhandlung ist für den 10. April 2014 angesetzt.

- OVG 1 A 5.12 -

Vergabe von Linienverkehrsgenehmigungen für den ÖPNV im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Die Beteiligten streiten um die Vergabe von sieben Linienverkehrsgenehmigungen für den regionalen öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, die der Beklagte der Beigeladenen zu 1. erteilt hat. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage eines privaten Reiseunternehmens überwiegend abgewiesen und den Beklagten nur in Bezug auf die Konzession für eine Linie verpflichtet, eine erneute Auswahlentscheidung zu treffen. Der Senat hat die wechselseitig beantragten Berufungen zugelassen.

- OVG 1 B 12.12 –

Zur Zulässigkeit von Abschlussarbeiten durch Arbeitnehmer eines Supermarktes nach 24.00 Uhr, wenn die Ladenöffnungszeiten um 24.00 Uhr enden

Die Klägerin, eine bekannte Supermarktkette mit zahlreichen Filialen auch in Berlin, klagt gegen eine Maßgabe des Berliner Landesamtes für Arbeitsschutz. Dieses hatte der Klägerin aufgegeben, dass an Tagen, an denen sich die Ladenöffnungszeiten bis 24.00 Uhr erstrecken, die Bedienung von Kunden und notwendige Tagesabschlussarbeiten (Abschluss der Kassenarbeiten, Verschließen der Ladenräume etc.) auch bis 24.00 Uhr erfolgt bzw. abgeschlossen sein müssen, wenn der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. Das Verwaltungsgericht hat dies rechtlich nicht beanstandet und die Klage abgewiesen. Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat es die Berufung zugelassen. Das Verfahren steht am 3. April 2014 zur mündlichen Verhandlung an.

- OVG 1 B 1.12 –

Nur angestellte Lehrer und keine Honorarkräfte an Privatschulen in Brandenburg?

Der 3. Senat wird in zwei schulrechtlichen Berufungsverfahren zu entscheiden haben, ob in Brandenburg genehmigte Ersatzschulen („Privatschulen“) einige ihrer Lehrer als Honorarkräfte beschäftigen dürfen, oder ob sie alle Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigen müssen. Die Verwaltungsgerichte Cottbus und Potsdam haben den Klagen zweier Privatschulen gegen die vom Bildungsministerium geforderte Umwandlung bereits bestehender Honorarverträge stattgegeben. Das Brandenburgische Schulgesetz lasse es - auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Privatschulfreiheit - zu, dass eine Lehrkraft an einer genehmigten Ersatzschule auf der Basis eines Honorarvertrages beschäftigt werde. Hiergegen richten sich die Berufungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

- OVG 3 B 11.13 und OVG 3 B 22.13 -

Flughafen Berlin Brandenburg

Der seit Beginn des Jahres für das Luftverkehrsrecht zuständige 6. Senat hat in drei Verfahren betreffend den Flughafen Berlin Brandenburg Termine zur mündlichen Verhandlung anberaumt:

Im Verfahren OVG 6 A 7.14 wendet sich die Stadt Ludwigsfelde gegen mehrere An- und Abflugrouten für die Nord- und Südbahn. Sie hält die Flugrouten-

festsetzungen insbesondere aus Lärmschutzgesichtspunkten für rechtswidrig. Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf Dienstag, den 4. März 2014 und Mittwoch, den 5. März 2014.

In den Verfahren OVG 6 A 8.14 und 6 A 9.14 wenden sich die Gemeinde Wildau, die Stadt Königs Wusterhausen und Private gegen eine Abflugroute für den Südbahn-Ostbetrieb. Sie machen geltend, dass die Flugroutenfestsetzung aus Lärmschutzgesichtspunkten sowie mangels einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtswidrig sei.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf Mittwoch, den 9. April 2014 und Donnerstag, den 10. April 2014.

- OVG 6 A 7.14, OVG 6 A 8.14 und OVG 6 A 9.14 -

Lärmbelastung am Flughafen Berlin-Tegel

Der 6. Senat wird sich darüber hinaus mit Klagen von Anwohnern des Flughafens Berlin-Tegel befassen. Die Kläger sehen sich durch den aus ihrer Sicht zunehmenden Flugbetrieb an diesem Flughafen einer unzumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt. Sie begehren daher eine angemessene Entschädigung in Geld oder geeignete Lärmschutzmaßnahmen.

Eine mündliche Verhandlung ist für Juni 2014 geplant.

- OVG 6 A 10.14, OVG 6 A 18.14 und andere -

Schließung der Haasenburg-Heime

Ein weiteres Verfahren des 6. Senats betrifft den vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf der Betriebserlaubnis für drei Einrichtungen der Haasenburg GmbH in Neuendorf, Jessern und Müncheberg. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat die Heime wegen einer angenommenen Gefährdung des Wohls der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen geschlossen. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat den dagegen gerichteten Eilantrag mit Beschluss vom 13. Januar 2014 abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen auf Erkenntnisse aus dem Bericht einer unabhängigen Untersuchungskommission abgestellt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Haasenburg GmbH, über die das Obergerverwaltungsgericht voraussichtlich Anfang des 2. Quartals des Jahres entscheiden wird.

- OVG 6 S 10.14 -

Normenkontrollen gegen den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Siebzehn Brandenburger Gemeinden und Städte des Berliner Umlandes sowie des ländlichen Raumes begehren in mehreren Normenkontrollverfahren, die von der Landesregierung im Jahre 2009 erlassene Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für unwirksam zu erklären. Dieser Plan legt ein System „Zentraler Orte“ mit den Stufen Metropole (Berlin), Oberzentren (Potsdam, Cottbus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt/Oder) und 50 Mittelzentren abschließend fest. Die Landesregierung hat auf die Festlegung der unteren Stufe, die Grundzentren (Zentren der Nahbereichsebene), verzichtet. Durch den Landesentwicklungsplan wird insbesondere die Entwicklung von Siedlungsflächen, z.B. für Wohnnutzungen und für großflächige Einzelhandels-einrichtungen, hin zu „Zentralen Orten“ und zu im Einzelnen ausgewiesenen Gebieten („Gestaltungsraum Siedlung“) gesteuert.

Die antragstellenden Gemeinden wurden nicht als „Zentrale Orte“ festgelegt. Sie vertreten die Auffassung, dass die Verordnung über den Landesentwicklungsplan auf keiner hinreichenden Ermächtigungsgrundlage beruhe und der Landtag nicht ausreichend beteiligt worden sei. Sie halten den Landesentwicklungsplan vor allem deshalb für rechtswidrig, weil sich das Land Brandenburg durch die fehlende Festlegung von „Zentralen Orten“ unterhalb der Mittelzentren aus der landesplanerischen Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfes zurückgezogen und die kommunale Planungshoheit sowie das Abwägungsgebot verletzt habe.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist im 2. Quartal 2014 geplant.

- OVG 10 A 9.10 und andere -

Heranziehung zum tierärztlichen Notdienst

Der Kläger, ein im Land Brandenburg niedergelassener Tierarzt, wendet sich gegen seine Heranziehung zum tierärztlichen Notdienst der Landestierärztekammer. Er macht geltend, ausschließlich große Milchkuhbestände zu betreuen und für diese Bestände auch die Notfallversorgung sicherzustellen. Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob diese Umstände mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit und den Gleichheitssatz der Verpflichtung zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst entgegenstehen.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist bestimmt auf den 6. März 2014.

- OVG 12 B 9.13 -

Bestellung zum Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ein Antrag auf Bestellung zum Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Streitig sind die Voraussetzungen, unter denen Personen, die - wie der Kläger - selbst nicht Wirtschaftsprüfer sind, als gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen werden können.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung soll voraussichtlich im Mai 2014 stattfinden.

- OVG 12 B 8.12 –

Rentenanwartschaften für Rechtsanwälte

Das Verfahren betrifft die Berechnung von Rentenanwartschaften. Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin sieht seit Mai 2009 einen sog. eintrittsaltersabhängigen Multiplikator bei der Anwartschaftsberechnung vor. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Satzungsregelung wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für unwirksam erklärt und das beklagte Versorgungswerk zur Neuberechnung der Rentenanwartschaft des Klägers verpflichtet. Der Beklagte hat gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt.

Voraussichtlich wird in dieser Sache im Juni 2014 ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattfinden.

- OVG 12 B 10.13 -

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der 12. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit dem Recht auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) befassen:

Im Verfahren OVG 12 B 4.12 begehrt ein Verein, der die Interessen einer Glaubensgemeinschaft vertritt, vom Bundesfamilienministerium u.a. Einsicht in die Akte des Bund-Länder-Gesprächskreises „So genannte Sekten und Psychogruppen“. Die Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob die dem Schutz der Beratungen von Behörden und dem Schutz vertraulicher Informationen dienenden gesetzlichen Ausschlussgründe dem Einsichtsbegehren entgegengehalten werden können.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt auf den 8. Mai 2014.

Ein Journalist, begehrt im Verfahren OVG 12 B 14.12 von der Rechtsanwaltskammer Berlin Zugang zu Angaben eines zugelassenen Rechtsanwalts bezüglich dessen früherer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die ablehnende Entscheidung der Rechtsanwaltskammer mit der Begründung bestätigt, es handele sich um personalaktengleiche Daten, bei denen das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen das Informationsinteresse des Klägers und der Allgemeinheit überwiege. Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Im Verfahren OVG 12 B 14.13 verlangt ein Journalist einer großen Boulevardzeitung vom Bundeskanzleramt Zugang zu Informationen betreffend die Rote Armee Fraktion. Das Bundeskanzleramt hat dem umfänglichen Begehren in weiten Teilen entsprochen, den Antrag im Übrigen abgelehnt und sich auf die Einstufung als Verschlussachen bzw. den Geheimhaltungsbedarf der Geheimdienste des Bundes als Urheber der Informationen berufen. Die dagegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg; gegen die erstinstanzliche Entscheidung haben sowohl der Kläger als auch die beklagte Bundesrepublik Deutschland Berufung eingelegt.

Das Verfahren OVG 12 B 21.13 betrifft den Zugang zu Informationen, die im Zusammenhang mit dem Ausbau und der geplanten Inbetriebnahme des Flughafens Berlin-Brandenburg stehen (Aufsichtsratsprotokolle, Korrespondenz der Gesellschafter etc.). Das Verwaltungsgericht hat die Klage eines Journalisten abgewiesen, da die begehrten Informationen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes vertraulich zu behandeln seien. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter; im vorliegenden Zusammenhang ist beim Senat zudem ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren anhängig.

- OVG 12 B 4.12, OVG 12 B 14.12, OVG 12 B 14.13 und OVG 12 B 21.13 -

III. Geschäftslage der Verwaltungsgerichte

Verwaltungsgericht Berlin

	Bestand am 31.12.2012	Eingänge 2013	Erledigungen 2013	Bestand am 31.12.2013
gesamt	11.350	14.438	16.156	9.644
davon Eilverfahren	932	4.191	4.413	714

Die Verfahrensdauer betrug für Hauptsachen im Schnitt 10,05 Monate (bei streitiger Erledigung 13,32 Monate, bei unstreitiger Erledigung 9,21 Monate).

Vorläufige Rechtsschutzverfahren wurden durchschnittlich nach 2,14 Monaten erledigt.

Präs'inVG Erna Viktoria Xalter

Verwaltungsgericht Cottbus

	Bestand am 31.12.2012	Eingänge 2013	Erledigungen 2013	Bestand am 31.12.2013
gesamt	1.527	1.563	1.358	1.733
davon Eilverfahren	69	332	305	96

Die Verfahrensdauer betrug für Hauptsachen im Schnitt 15,53 Monate (bei streitiger Erledigung 18,55 Monate, bei unstreitiger Erledigung 13,92 Monate).

Vorläufige Rechtsschutzverfahren wurden durchschnittlich nach 2,66 Monaten erledigt.

Das Projekt, den „Berg“ der aufgelaufenen Altverfahren abzubauen, ist auch im Jahr 2013 - unter schwierigeren personellen Rahmenbedingungen als im Jahr 2012 - fortgesetzt worden; die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit für Hauptsachen lag mit 15,53 Monaten geringfügig über dem Niveau von 2012 (15,09), aber deutlich unter den Zahlen von 2010 (25,21) und 2011 (18,4). Die Zahl der Erledigungen ist - parallel zur Reduzierung der Richterzahl um ca. 19 % - um ca. 14 % zurückgegangen, so dass der Verfahrensbestand am Jahresende gegenüber 2012 angestiegen ist.

PräsVG Andreas Knuth

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

	Bestand am 31.12.2012	Eingänge 2013	Erledigungen 2013	Bestand am 31.12.2013
gesamt	1.946*	2.188	1.820	2.314
davon Eilverfahren	44	503	435	112

*Der Endbestand 2012 wurde mit 1943 Verfahren gemeldet. Die AR-Verfahren wurden zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

Die Verfahrensdauer betrug für Hauptsachen im Schnitt 17,19 Monate (bei streitiger Erledigung 23,36 Monate, bei unstreitiger Erledigung 14,80 Monate). Vorläufige Rechtsschutzverfahren wurden durchschnittlich nach 1,69 Monaten erledigt.

Das Jahr 2013 war für das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) geprägt durch eine sehr deutliche Zunahme bei den Verfahrenseingängen, nämlich um 23,13 % (2012 = 1777, 2013 = 2188 Verfahren). Diese Steigerung geht nur zum Teil auf das Konto des Asylrechts, der Zuwachs betraf daneben durchweg den gesamten Bereich der klassischen Sachgebiete des Verwaltungsrechts. Demgegenüber gingen die Erledigungen zwar in absoluten Zahlen zurück (2012 = 2085, 2013 = 1820 Verfahren), bezogen auf die durchschnittliche monatliche Erledigung des einzelnen Richters war jedoch eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Grund für den Rückgang in absoluten Zahlen ist der Verlust von 7 Richtern in 2013 gegenüber dem Vorjahr, darunter zwei mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft tätigen Richterinnen. Vor diesem Hintergrund ist es als Erfolg zu werten, dass der Bestand der Altverfahren (2 Jahre und älter) zwar nicht weiter verkleinert werden konnte, gegenüber 2012 jedoch auch nicht angestiegen ist. Trotz der aufgezeigten personellen Misere konnten die Verfahrenslaufzeiten erneut weiter gesenkt werden:

Hauptsacheverfahren im Schnitt 2012 = 21,3 Monate, 2013 = 17,19 Monate (bei streitiger Erledigung 2012 = 28,00 Monate, 2013 = 23,36 Monate; bei unstreitiger Erledigung 2012 = 17,81 Monate, 2013 = 14,8 Monate); Eilverfahren: 2012 = 2,18 Monate, 2013 = 1,69 Monate.

PräsVG Prof. Dr. Thomas Roeser

Verwaltungsgericht Potsdam

	Bestand am 31.12.2012	Eingänge 2013	Erledigungen 2013	Bestand am 31.12.2013
gesamt	3.843	5.383	4.114	5.112
davon Eilverfahren	309	947	939	317

Die Verfahrensdauer betrug für Hauptsachen im Schnitt 13,52 Monate (bei streitiger Erledigung 19,55 Monate, bei unstreitiger Erledigung 10,98 Monate).

Vorläufige Rechtsschutzverfahren wurden durchschnittlich nach 2,96 Monaten erledigt.

Beim Verwaltungsgericht Potsdam ist es gelungen, die bislang prägend gewesene Altverfahrensproblematik in den Griff bekommen: Nur rund 26 % der aktuell anhängigen Verfahren sind vor dem 1. Januar 2013 eingegangen und damit älter als ein Jahr. Die Eingänge sind gegenüber dem Vorjahr um rund 38 % angestiegen, die Erledigungsleistung ist – trotz eines deutlichen Personalabbaus von etwa 43 auf 39 Richterinnen und Richter – nahezu stabil geblieben und die Laufzeiten konnten deutlich weiter verkürzt werden.

Nähere Einzelheiten zur Bilanz des Jahres 2013 sind in der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 7. Januar 2014 dargestellt (s. www.vg-potsdam.brandenburg.de und dort unter „Pressemitteilungen“).

PräsVG Dr. Jan Bodanowitz

IV. Joachim Buchheister neuer Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Am 25. November 2013 erhielt Joachim Buchheister aus den Händen des Senators für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin, Herrn Thomas Heilmann, die Ernennungsurkunde zum Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Die feierliche Amtseinführung fand am 13. Dezember 2013 statt. Mit seiner Ernennung tritt Herr Buchheister die Nachfolge von Herrn Jürgen Kipp an, der Ende Dezember 2011 wegen Erreichens der Altersgrenze aus seinem Amt als Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ausgeschieden ist.

Herr Buchheister wurde 1963 in Minden/Westfalen geboren. Nach Abschluss der juristischen Ausbildung begann er seine richterliche Laufbahn am Verwaltungsgericht Potsdam. Es folgten Abordnungen an das Verwaltungsgericht Münster sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Im Januar 2000 wurde Herr Buchheister zum Richter am Oberverwaltungsgericht ernannt und an das Oberverwaltungsgericht Brandenburg (ab 1. Juli 2005 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) versetzt. Einer Abordnung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg folgte im Januar 2007 seine Beförderung zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Mit seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im Juni 2008 gehörte Herr Buchheister dem u.a. für das Gesundheitsverwaltungsrecht, das Recht der Land- und Forstwirtschaft, das Lebensmittelrecht, das Jagd- und Fischereirecht, das Vermögenszuordnungsrecht und das Verkehrsrecht zuständigen 3. Revisionsssenat an. Seit Mai 2010 nahm er neben seiner richterlichen Tätigkeit zunächst die Aufgaben des 2. Präsidialrichters, ab Mai 2011 sodann die Aufgaben des 1. Präsidialrichters des Bundesverwaltungsgerichts wahr.

„Die gemeinsamen Obergerichte von Berlin und Brandenburg sind - was ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit betrifft - bis heute eine beachtliche Erfolgsgeschichte“, sagte Präsident Joachim Buchheister. „Sie sind Symbole für eine erfolgreiche Zusammenarbeit, für effektive Gerichtsstrukturen und damit letztlich für einen funktionierenden Staat. Ich freue mich, nun meinen Teil zu einer Fortsetzung dieser Erfolgsgeschichte beitragen zu können.“

„Mit der Ernennung zum OVG-Präsidenten kehrt Joachim Buchheister quasi nach Hause zurück“, so Senator Heilmann. „Er kennt das Haus, er kennt beide Bundesländer, das sind hervorragende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Präsidentschaft.“

Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:

Ri'inOVG Christiane Scheerhorn (Pressebeauftragte)

Postanschrift:

Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Telefon/Telefax:

49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)
49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)
interne Einwahl: 9149 - 80

E-Mail-Adresse:

pressestelle@ovg.berlin.de

Internetadresse:

www.ovg-berlin.brandenburg.de